Abschrift

M2

Schleswig-Holsteinisches
Oberlandesgericht
III. Strafsenat
3 Ws 404/98

Beschluß

in der Strafsache gegen

geboren am
wohnhaft

wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz

-Verteidiger: Rechtsanwalt

Nebenklägerin: Fa. GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer

Auf die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Itzehoe vom 11. September 1998, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, hat der III. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig am 31. März 1999 nach Anhörung des Angeklagten und seines Verteidigers beschlossen:

Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.

Das Hauptverfahren wird eröffnet.

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 12. Dezember 1995 - 303 Js 2171/95 = 32 Ls 30/95 LG Itzehoe - wird zur Hauptverhandlung zugelassen, allerdings bezüglich der Anklagepunkte 2. , 3. und 4. des Anklagesatzes mit der Maßgabe gemäß § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO, daß der Angeklagte hinreichend verdächtig ist, die vorgeworfenen Ver-

Alte Strafsenat

gehen lediglich versucht zu haben (§§ 106 Abs. 2, 108 Abs. 2, 108 a Abs. 2 UrHG, 22 StGB).

Die Hauptverhandlung soll vor der I. Großen Strafkammer des Landgerichts Itzehoe stattfinden.

Über die Kosten des Beschwerdeverfahrens wird das Landgericht in seiner abschließenden Entscheidung zu befinden haben.

G r ü n d e :

Mit Anklage vom 12. Dezember 1995 legt die Staatsanwaltschaft dem Angeklagten zur Last, durch vier selbständige Handlungen, teilweise durch dieselbe Handlung, unter der Fa. Produktions GmbH in illegale und unautorisierte Tonträger, und zwar Bootlegs, Raupkopien und Identfälschungen, in großen Mengen vertrieben und sich dadurch eine fortlaufende Einnahmequelle von erheblichem Umfang verschafft zu haben. Die ohne wirksame Lizenz der GEMA oder einer anderen Verwertungsgesellschaft illegal hergestellten Bootlegs- und Raupkopie-Tonträger seien von dem Angeklagten in verschiedenen Lagern zum Verkauf vorrätig gehalten worden. Es seien am 8. September 1993 insgesamt 81.107 vom Angeklagten in zwei Lagern in zum Weiterverkauf vorrätig gehaltene Bootlegs-CDs und LPs sowie Raupkopien und Identfälschungen sichergestellt worden, am 9. September 1993 desgleichen weitere ca. 6.500 illegale Tonträger in einem weiteren Lager des Angeklagten in H Am 5. Januar 1994 seien ca. 30.000 zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland bestimmte nicht lizensierte LPs und CDs in dem Lager in und und am 18. Januar 1995 in einem Lager in 376 zum Vertrieb vorrätig gehaltene urheberrechtlich geschützte CDs sichergestellt worden (Anklagepunkte 2. - 4.). Im Mai 1993 habe der Angeklagte 2.278 illegal hergestellte CDs unter Verletzung fremden Urheberrechts auf Kommisionsbasis an den Zeugen geliefert (Anklagepunkt 1.).

Das Landgericht hat mit Beschluß vom 11. September 1998 die Eröffnung des Hauptverfahrens aus Rechtsgründen abgelehnt mangels Verwirklichung der Tatbestände von §§ 106, 108, 108 a i. V. m. §§ 75, 85 UrHG.

Hiergegen richtet sich die gemäß § 210 Abs. 2 StPO zulässige sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, mit der sie weiterhin die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß der Anklage verfolgt.

Die Beschwerde ist nach Maßgabe folgender Erwägungen begründet:
Zu Anklagepunkt Ziffer 1. ist ein hinreichender Tatverdacht der unerlaubten Verbreitung und Verwertung illegal und unautorisiert hergestellter Tonträger im Sinne der §§ 106, 108 Abs. 1 Nr. 4 und 108 a Abs. 1 UrHG begründet. Er scheitert entgegen der Ansicht des Landgerichts nicht an fehlender Individualisierung der Tatobjekte, d. h. an unzureichender Wahrung der Umgrenzungsfunktion der Anklage. Vielmehr erfüllt der Vorwurf, im Mai 1993 2278 illegal hergestellte CDs unter Verletzung fremder Urheberrechte auf Kommisionsbasis an den Zeugen

geliefert zu haben, den Tatbestand des § 106 Abs. 1 UrHG in Form des Verbreitens eines Werks und den des § 108 Abs. 1 Nr. 4 (Verwertung). Das Verbreitungsrecht wird gemäß § 17 UrHG definiert als das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstück des Werks der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen. Maßgeblich für das Verbreiten ist also, daß die Handlungsweise über die eigene Privat- und Betriebssphäre hinausreicht (vgl. Fromm-Nordemann, UrHG, 8. Auflage 1994, § 17 Rnr. 3). Das ist hier in Form der Lieferung an den Zeugen der Fall. Damit wird zugleich - in Idealkonkurrenz - § 108 Abs. 1 Nr. 4 UrHG in Form der unerlaubten Verwertung des Werks erfüllt. Der Vorwurf ist auch hinreichend genau und unverwechselbar konkretisiert nach Tathergang, Tatort, Tatzeit und Ausmaß der Tat (vgl. BGH NStZ 95, 244; 245). Auch ist zur Illegalität klargestellt, daß Lizenzen seitens bestehender Verwertungsgesellschaften (GEMA u. a.) nicht vorhanden sind. Alle diese Angaben ermöglichen es dem Angeklagten, sich mit diesem konkreten Vorwurf auseinanderzusetzen. Umgrenzungs- und Informationsfunktion der Anklage sind gewahrt.

Dem steht auch nicht entgegen, daß die fraglichen 2.278 CDs nicht sämtlich einzeln listenmäßig nach Herstellern, Titeln und Interpreten erfaßt sind, sondern nur beispielhaft auf 11 namentlich bezeichnete Interpreten verwiesen wird. Solche weitergehenden Angaben erübrigen sich angesichts dessen, daß auch der Empfänger der dem Umfang nach bestimmten Lieferung als Zeuge benannt ist, der Angeklagte selbst ohnehin seine Lieferung kennt, also aus diesen Tatsachenangaben weiß, auf welchen Vorwurf er sich einzurichten hat. Das Verlangen nach noch weitergehenden Tatsachenangaben hinsichtlich jeder einzelnen der 2.278 CDs würde die Anforderungen an das Individualisierungsgebot überspannen.

Zu den Anklagevorwürfen gemäß Anklagepunkten 2. - 4. mangelt es an hinreichendem Tatverdacht zwar hinsichtlich der Vollendung der Vergehenstatbestände nach §§ 106, 108 und 108 a UrHG, weil die Handlungsweise des Angeklagten insofern nicht über das lagermäßige Vorrätighalten der Werk-Exemplare hinausging, d. h. jedenfalls der Öffentlichkeitsbezug des Tatbestandsmerkmals der Verwertung bzw. Verbreitung - wie ausgeführt - fehlt. Indes liegt im solchermaßen praktizierten Lagern und Vorrätighalten der CDs und sonstigen Tonträgern nicht nur eine bloße Vorbereitungshandlung, sondern schon der Versuch - strafbar nach jeweils Abs. 2 der zugrundegelegten Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes - der illegalen Verbreitung und Verwertung des Werks, zudem in gewerbsmäßigen Umfang, wie aus der Menge der Lagervorräte folgt.

Das Vorrätighalten dieser Tonträgermengen zudem in verschiedenen Lagerstätten stellt objektiv das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung der §§ 106, 108 und 108 a UrHG dar und gründet sich - subjektiv - auf den Plan des Angeklagten, die Tonträger zu veräußern und so sein kaufmännisches Gewerbe als Inhaber einer Tonträgervertriebs- und Produktions GmbH auszuüben. Es liegt auf der Hand, daß der Angeklagte Geschäftsumsatz erzielen und nicht etwa die zigtausende gelagerten Tonträger, zudem in vielen Fällen in zigfacher Ausfertigung, zur eigenen musikalischen Erbauung behalten wollte. Seinem Plan als Geschäftsmann entsprechend würde die Verbreitung und Verwertung der Tonträger ohne weitere Zwischenhandlungen des Angeklagten aus den Lagerstätten heraus ungestört ihren Lauf genommen haben, sobald Käufer aufgetreten wären, wenn dies nicht durch die Be-

schlagnahmen unterbunden worden wäre. Hiernach ergibt sich aufgrund der Tatsachendarstellung in der Anklageschrift ein hinreichender Verdacht jedenfalls des Versuchs der vorgeworfenen Vergehen. Zu diesen Anklagepunkten mangelt es auch nicht der hinreichenden Konkretisierung und Individualisierung im übrigen.

Vors. Richter am OLG Richter am OLG Richter am OLG